

Büro OPLA

Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

☎ +49 (0) 821 / 508 93 78-0
✉ info@opla-augsburg.de

www.opla-d.de

Ansprechpartner:

Tobias Mögerlein

☎ +49 (0) 821 / 508 93 78-30

✉ tobias.moegerlein@opla-augsburg.de

Augsburg, 21.08.2025

OPLA – OTTO-LINDENMEYER-STR. 15, D – 86153 AUGSBURG

Träger öffentlicher Belange

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

TM

Projektnr.

25061

Seite 1 von 2

GEMEINDE BUTTENWIESEN – 1. Änderung Bebauungsplan „Ost Nr. 1“ Wortelstetten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Buttenwiesen hat in ihrer Sitzung am 28.07.2025 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen und den Entwurf des Bebauungsplanes in der Sitzung am 28.07.2025 in der Fassung vom 28.07.2025 gebilligt.

Hiermit dürfen wir Sie im Auftrag der Gemeinde Buttenwiesen von der Auslegung in der Zeit vom **22.08.2025 bis einschließlich 10.10.2025** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigen und am Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB beteiligen.

Entsprechend der Vorgaben des beschleunigten Verfahrens (i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB), wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ebenso wie von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Um Abgabe einer Stellungnahme **bis Freitag, den 10. Oktober 2025** wird gebeten. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit und senden Sie Ihre Stellungnahme an

tobias.moegerlein@opla-augsburg.de.

Folgende Verfahrensunterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Buttenwiesen unter **https://www.buttenwiesen.de/buergerservice/#buergerservice_amtliche_bekanntmachungen** eingesehen und heruntergeladen werden:

- Entwurf Bebauungsplan i. d. F. v. 28.07.2025, bestehend aus:
 - Textliche Festsetzungen (Teil A)
 - Planzeichnung (Teil B)
- Entwurf Begründung (Teil C) i. d. F. v. 28.07.2025

Sollte von Ihnen keine fristgerechte Stellungnahme eingehen, wird Einverständnis mit der Planung angenommen (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 2 S. 5 BauGB sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in den Stellungnahmen auf Ihren Aufgabenbereich beschränken sollen. Ebenso soll Aufschluss über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie

deren zeitliche Abwicklung geben werden, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können.

Im Sinne eines sparsamen Ressourcenumgangs erfolgt kein postalischer Versand. Gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 BauGB soll die Bereitstellung der Unterlagen elektronisch erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag der Verwaltung
gem. § 4b BauGB



gez.
Tobias Mögerlein

E-Mail-Anhang

1 x Entwurf Bebauungsplan (Planzeichnung (A), Textlichen Festsetzungen (B) mit Begründung (C))